



Gemeinde Hinwil

Vollziehungsverordnung

zur Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 1. Februar 2018

vom Gemeinderat genehmigt am
13. September 2017

Inhaltsverzeichnis

A.	Grabzeichen	3
Art. 1	Beschriftung	3
Art. 2	Werkstoffe Grabmale.....	3
Art. 3	Masse Grabmale	3
Art. 4	Setzen und Instandhaltung Grabmale	4
B.	Bepflanzung und Pflege der Grabstätten.....	4
Art. 5	Bepflanzung	4
Art. 6	Bepflanzungsvorschriften	4
Art. 7	Grabschmuck	5
Art. 8	Schnittblumen.....	5
Art. 9	Grabeinfassungen	5
Art. 10	Steingartengräber.....	5
C.	Schlussbestimmungen.....	5
Art. 11	Abweichungen.....	5
Art. 12	Strafbestimmungen	5
Art. 13	Beschwerden.....	6
Art. 14	Inkraftsetzung.....	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 20 der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Februar 2018 folgende Vollziehungsverordnung:

A. Grabzeichen

Art. 1 Beschriftung

Jedes Grab erhält ein einheitliches Grabzeichen (Namensschild, mit Beschriftung: Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr). Wird dieses Grabzeichen durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist es dem Friedhofgärtner zuhanden der Gemeinde zurückzugeben.

Gemeinschaftsgrab:

Bei der Gemeinschaftsgrabstätte sind einzelne Grabmale nicht zulässig. Die Namen können auf Wunsch und Kosten der Angehörigen auf einem gemeinsamen Namensträger eingraviert werden.

Gemeinschaftsgrab für frühverlorene Kinder:

Beim Gemeinschaftsgrab für frühverlorene Kinder sind Grabmale und Beschriftungen nicht zulässig.

Urnnischenwand:

Die Beschriftung wird auf Kosten der Angehörigen durch einen von der Gemeinde beauftragten Bildhauer ausgeführt.

Art. 2 Werkstoffe Grabmale

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Hartholz, Schmiedeisen, Bronze, Stahl. Glas und Porzellan können für Teilelemente eines Grabzeichens eingesetzt werden. Kunststoffe sind nicht zulässig.

Grabsteine mit geschliffenen Flächen sind matt-geschliffen anzufertigen.

Art. 3 Masse Grabmale

Die Grabmale dürfen folgende Masse weder über- noch unterschreiten (in cm):

Reihengräber für Erwachsene / Abteilung E				
	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge	Min. Stärke
Steine	110	55		12
Kreuze, Plastiken	120	60		
Stelen	120	40		
Liegende Platten		45	60	6

Urnengräber / Abteilung U				
	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge	Min. Stärke
Steine	90	50		12
Kreuze, Plastiken	105	55		
Stelen	105	36-38		
Liegende Platten		40	50	6

Kindergräber / Abteilung K				
	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge	Min. Stärke
Steine	70	40		8
Kreuze, Plastiken	80	45		
Stelen	80	30		
Liegende Platten		35	45	6

Familien-Erdbestattung / Abteilung FE				
Stehendes Denkmal				Liegeplatte
	Freie Form	Querformat	Hochformat	
Max. Höhe	180	100	160	70
Max. Breite		70 % Grabbreite	90	115
Min. Stärke	20	18	20	14

Familien-Urnenbestattung / Abteilung FU				
Stehendes Denkmal				Liegeplatte
	Freie Form	Querformat	Hochformat	
Max. Höhe	160	90	140	60
Max. Breite		105	80	100
Min. Stärke	18	16	18	12

Der Bildhauer darf seitlich seinen Namen unauffällig anbringen.

Art. 4 Setzen und Instandhaltung Grabmale

Grabmale auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Frist. Das Aufstellen der Grabmäler ist frühzeitig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen und hat nach Anleitung des Friedhofgärtners zu erfolgen

Für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabzeichen sind die Angehörigen verantwortlich.

Der Friedhofvorsteher weist die Angehörigen an, schadhafte oder schiefstehende Grabmale innert 30 Tagen in Stand zu stellen. Wird die Frist nicht eingehalten, trifft der Friedhofvorsteher die erforderlichen Massnahmen zulasten der Angehörigen.

B. Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

Art. 5 Bepflanzung

Die Bepflanzung und die Pflege der Grabstätten ist Sache der Angehörigen. Die Erstbepflanzung hat in Absprache mit dem Friedhofgärtner zu erfolgen.

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt der Friedhofgärtner den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. Die Kosten tragen die Angehörigen. Die Grabbepflanzung durch den Friedhofgärtner wird mit Vertrag mit der Gemeinde geregelt.

Wird das Grab durch die Angehörigen bepflanzt, ist ein Selbstpflegevertrag abzuschliessen.

Art. 6 Bepflanzungsvorschriften

Pflanzen, die die Nachbarsgräber oder die Anlage beeinträchtigen, werden vom Friedhofgärtner ohne Anspruch auf Entschädigung zurückgeschnitten.

Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, welche Träger von Birnengitterrost oder Feuerbrand sein können. Es dürfen keine invasiven Neophyten gepflanzt werden. Ausserdem sind nicht gestattet:

- Wuchernde Pflanzen
- Stark versamende Pflanzen
- Nutzpflanzen (Gemüse, Obst)

Die Grabfläche ist grundsätzlich mit Blumen zu bepflanzen. Auf Sträucher und Bäume ist zu verzichten (ausgenommen Familiengräber). Bei Pflanzarbeiten dürfen Nachbarsgräber weder betreten noch beschädigt werden.

Für nicht bewilligte, störende, nicht gepflegte Gestaltungen/Bepflanzungen kann die Entfernung innert 30 Tagen verlangt werden. Nach Ablauf der Frist wird die Grabfläche ohne Anspruch auf Entschädigung abgeräumt und durch eine Dauerbepflanzung auf Kosten der Angehörigen ersetzt.

Art. 7 Grabschmuck

Verwelkte Pflanzen, Kränze, störende Gegenstände usw. können vom Friedhofgärtner abgeräumt werden, falls dies die Angehörigen versäumen.

Erd-, Urnen- und Kindergräber:

Der Grabschmuck hat sich auf die Pflanzfläche zu beschränken.

Gemeinschaftsgräber:

Für die Bestattung ist das Aufstellen von Kränzen, Schalen und persönlichen Gegenständen auf der Kiesfläche für kurze Zeit gestattet. Der Friedhofgärtner ist befugt, die Gegenstände vor der nächsten Bestattung ohne Anspruch auf Entschädigung abzuräumen.

Urnnischenwand:

Es dürfen nur wenige Gegenstände auf den Steinplatten vor der Nischenwand aufgestellt werden. Zu grosse und störende Gegenstände sowie überfüllte Partien werden vom Friedhofgärtner ohne Anspruch auf Entschädigung abgeräumt.

Art. 8 Schnittblumen

Für Schnittblumen stehen Grab-Steckvasen zur Verfügung.

Art. 9 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aus Maggiagneis sind erlaubt, dürfen jedoch ausschliesslich durch den Friedhofgärtner angebracht werden. Die Kosten tragen die Angehörigen.

Art. 10 Steingartengräber

Steingartengräber sind fachgerecht anzulegen. Sie sind mit einem Vlies abzudecken. Das Steingartengrab muss vom Friedhofvorsteher bewilligt werden (Planskizze). Die Pflege ist Sache der Angehörigen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 11 Abweichungen

Abweichungen zur Gestaltung der Gräber und der Grabzeichen können durch den Friedhofvorsteher genehmigt werden, sofern das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird. Die veränderte Gestaltung ist mit einer Planskizze zu beantragen.

Art. 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden schriftlich mitgeteilt. Wiederholte Zuwiderhandlung können mit einer Verzeigung geahndet werden.

Der Gemeinderat kann fehlbaren Handwerkern in schweren Fällen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof befristet oder gänzlich verbieten.

Art. 13 Beschwerden

Einsprachen gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen mit schriftlicher Begründung dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 14 Inkraftsetzung

Die Vollziehungsverordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung ist am 13. September 2017 vom Gemeinderat genehmigt worden. Die Verordnung tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Die Vollziehungsverordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt per 1. Februar 2018 mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2018-9 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeschreiber

**Vollziehungsverordnung
zur Friedhof- und
Bestattungsverordnung**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand:
4. Dezember 2017